

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

01.03.2022

Ein ZEV ist ein vertraglicher Zusammenschluss zwischen Eigentümern einer Energieerzeugungsanlage (EEA) sowie den Verbrauchenden in einer oder mehreren Liegenschaften mit dem Ziel, den produzierten Strom direkt vor Ort zu verbrauchen. Mit dem Zusammenschluss treten die beteiligten Parteien als ein einziger Endverbraucher gegenüber der Energie- und Wasserversorgung (EWA) auf. Das heisst, die ZEV erhält danach von der EWA nur noch eine einzige Rechnung, dazu ernennt sie eine Vertretung.

Mit dem ZEV können sich beliebig viele Produzierende und Endverbrauchende zusammenschliessen, unter der Bedingung, dass sich alle Parteien am Ort der Produktion befinden. Als Ort der Produktion gilt das Grundstück auf dem eine einzelne oder mehrere EEA stehen. Zusammenhängende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, wenn mindestens eines der Grundstücke an das Grundstück grenzt, auf dem die EEA liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend (Art. 14 EnV).

Ein ZEV darf lediglich an einem Punkt an das öffentliche Verteilnetz der EWA angeschlossen werden. Zum Eigenverbrauch darf das Verteilnetz der EWA nicht in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Gründung eines ZEV

- Die Leistung der vorhandenen EEA muss mindestens 10 % der bezugsberechtigten Leistung des Netzanschlusspunktes der ZEV betragen.
- Die ZEV-Teilnehmenden und die Produktionsanlage(n) müssen zum selben Netzanschlusspunkt gehören. Die teilnehmenden Grundstücke müssen einander angrenzend sein (Details siehe oben).
- Das Verteilnetz der EWA darf nicht in Anspruch genommen werden. Sofern der geplante Zusammenschluss mehrere bestehende Netzanschlusspunkte umfasst, kann die Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen schaffen. Diese Kosten gehen zu Lasten der ZEV und dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter abgewälzt werden.
- Die Einrichtung des ZEV ist mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme bei der EWA, mit dem Einverständnis sämtlicher Teilnehmenden, zu beantragen (Antrag abrufbar auf www.feuerschaugemeinde.ch).
- Bedingt die Gründung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.
- Der ZEV-Teilnehmenden bestimmen eine/-n Vertreter/-in als alleinige, rechtsverbindliche Ansprechperson für den ZEV und die EEA gegenüber der EWA.

Teilnahme am ZEV

Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter in einem bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnis haben einmalig die Möglichkeit, die Teilnahme am ZEV abzulehnen und den Strom weiterhin von der EWA zu beziehen. Die Bildung des ZEV ist eine Vertragsänderung, die mit der Einführung neuer Nebenkosten einhergeht. Nach den zwingenden Bestimmungen des Miet- und Pachtrechts muss beides frist- und termingerecht mit dem amtlich genehmigten Formular angezeigt und begründet werden. Bei Neubauten, bei denen noch keine Mietverträge abgeschlossen worden sind, entfällt diese Vorgabe. Die Grundeigentümerschaft kann für das noch zu errichtende Gebäude einen ZEV vorsehen und dies in den Mietverträgen regeln.

Produktionsmessung durch die EWA

Wenn die Gesamtleistung der EEA 30 kVA übersteigt, wird die Nettoproduktion der Anlage mit einem Zähler der EWA gemessen.

Sind innerhalb des ZEV mehrere unabhängige Photovoltaikanlagen installiert, wird der bei der Hauptmessung anfallende Überschuss für jede Viertelstunde gleichmässig entsprechend der jeweiligen Nettoproduktion der einzelnen Anlagen aufgeteilt. Sind verschiedene Typen von EEA innerhalb des ZEV installiert oder nimmt eine EEA am Einspeisevergütungssystem teil, so wird die Messanordnung individuell durch die EWA definiert.

Wechsel des Ansprechpartners

Bei einem Wechsel des Ansprechpartners muss die neue Vertretung des ZEV der EWA vom bisherigen Ansprechpartner schriftlich mittels Anhang C des ZEV-Antrags bekanntgegeben werden.

Auflösung der ZEV

Einzelne Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn

- sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen.
- die ZEV die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1–3 EnV nicht einhält.

Der Ansprechpartner der ZEV teilt die Beendigung der Teilnahme einer Miet- oder Pachtpartei unverzüglich der EWA mit.

Eine Auflösung des ZEV muss der EWA drei Monate im Voraus durch den Ansprechpartner gemeldet werden.

Marktzugang

Sofern der Jahresverbrauch grösser als 100 MWh ist, hat die ZEV Anspruch auf freien Marktzugang.

Checkliste ZEV-Gründung

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente von der Idee bis zum Betrieb eines ZEV im Verteilnetz der EWA aufgelistet. Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorabklärungen

- Abklärung ausreichende Produktion am Standort (10%) vorhanden?
- Sind die teilnehmenden Grundstücke einander angrenzend (Bedingungen Art. 14 EnV eingehalten, Details siehe oben)?
- Wird das Verteilnetz der EWA für die ZEV nicht in Anspruch genommen?
- Notwendige Umbauarbeiten (Verbindungsleitungen, Messinfrastruktur, etc.) mit dem Installateur klären.
- Wirtschaftlichkeit mit Installateur abgeklärt. Bei grösseren Bezugsmengen (aktuell > 50'000 kWh) werden Leistungspreise verrechnet.

Gründung ZEV

- Bestimmen eines Ansprechpartners.
- ZEV vertraglich regeln (z.B. Dienstbarkeitsvertrag, Mietvertrag-Zusatz siehe Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE).

Bewilligung / Anpassung Vertragsmodalitäten

- Antrag ZEV inkl. allen notwendigen Unterschriften der EWA einreichen (3 Monate im Voraus).
- Installationsanzeige für Umbauarbeiten über den Installateur der EWA einreichen.
- Aktualisierung Vereinbarung über Netzanschluss (sofern Leistungserhöhung notwendig).
- Beantragung freier Marktzugang bei der EWA (sofern möglich und gewünscht).

Umbauarbeiten

- Installation der gesetzlich zulässigen Messinfrastruktur durch den Installateur.
- Installation von allfälligen internen Verbindungsleitungen durch einen Installateur.
- Installation der Überschuss- und ggf. Produktionsmessung durch die EWA. Rückbau der nicht mehr benötigten Zähler.
- Beglaubigung «Änderung der Messanordnung und/oder Installation eines Speichers» durch eine berechnete Stelle ausführen lassen (sofern notwendig, mit EWA zu klären).

Fortlaufend im Betrieb der ZEV

- Verbrauchsabhängige Abrechnung an die Teilnehmenden mit den gesetzlich zulässigen Tarifen (siehe Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE).
- Einzug und Abführung der Mehrwertsteuer (sofern notwendig).
- Veranlassung oder Einforderung der periodischen Sicherheitsnachweise der Elektroinstallationen nach Aufforderung der EWA. Weiterleitung der Sicherheitsnachweise an die EWA.
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderung an die Messmittel innerhalb der ZEV (z.B. Eichung).
- Wechsel der Ansprechperson der EWA mitteilen.
- Änderungen von Nutzungsarten oder Handänderungen der teilnehmenden Objekte der EWA mitteilen.